

Advocaten auferlegten. Geldstrafe aber würde unerreicht bleiben, wenn er die Tragung derselben seinen Klienten aufbürden dürfte.

Der Bericht sagt:

Zu §. 27.

Ueber die Angemessenheit dieser Bestimmungen haben in der Deputation lebhaft Erörterungen stattgefunden. Die Gegner derselben gingen insbesondere von der Ansicht aus, daß durch diese Verbote ein Mißtrauen gegen die Mitglieder des Advocatenstandes an den Tag gelegt werde, wie man es andern Ständen und Gewerbetreibenden gegenüber nicht für nöthig erachte. Dem wurde von der andern Seite entgegengesetzt, daß hier die ganz besondere Stellung des Advocatenstandes in Betracht komme, und daß man, dieser seiner Stellung halber auch den Schein, von der etwaigen pecuniären Verlegenheit der bei ihm Schutz Suchenden Vortheil ziehen zu wollen, von ihm entfernt halten müsse. Doch es wird nöthig sein, die einzelnen Verträge und Verabredungen, welche hier als verboten bezeichnet werden, einzeln in Betracht zu ziehen, um sich über jeden derselben ein ganz sicheres und motivirtes Urtheil zu bilden.

Untersagt wird nach dem Entwurfe zunächst dem Advocaten, mit seinem Klienten einen Vertrag abzuschließen, wonach ersterm, wenn der Rechtsstreit einen glücklichen Ausgang nimmt, der Streitgegenstand ganz oder theilweise zufallen soll.

Schon die erläuterte Proceßordnung vom Jahre 1724, ad Tit. III. §. 1, enthält ein diesfalliges Verbot nicht als etwas Neues, sondern als eine bloße Wiederholung des bestehenden Rechts. Letzteres enthält eine entsprechende Bestimmung, und zwar in einem Gesetze aus der Kaiserzeit, mithin aus einer Periode, in welcher die Rechtsgelehrten in sehr hohem Ansehen standen. Ein solches Verbot hat auch seinen guten Grund, da der Klient selten zu beurtheilen im Stande ist, wie viel oder wenig Aussicht auf Gewinn des Processes und Realisirung des Streitobjectes vorhanden sei und daher nicht vollständig zu übersehen vermag, was er weggiebt oder verspricht, und die Furcht, außerdem das Ganze zu verlieren, oder für Kosten aufzuwenden, häufig der Anlaß sein wird, eine solche Zusage zu ertheilen. Auch ist in soweit die ganze Deputation einverstanden, den Entwurf zur Annahme zu empfehlen.

Untersagt wird demnachst nach dem Entwurfe der Vertrag, durch welchen sich der Advocat von seinem Auftraggeber eine höhere als die taxmäßige Vergütung seiner Bemühungen zusichern läßt.

Die Gesetze, sowohl die Erl. Pr. Ordn. am angeführten Orte als das gemeine Recht, mißbilligen einen solchen Vertrag, und erklären ihn ausdrücklich für ungültig, vorausgesetzt, daß er, wie auch die Herren königlichen Commissare die betreffende Bestimmung verstanden wissen wollen, vor Beendigung des Geschäfts und mit Rücksicht auf ein solches gerade zur Besorgung vorliegendes eingegangen wird, denn nach Beendigung des Processes ist es, wie von keiner Seite bezweifelt wird, dem Advocaten völlig unwehrt, eine höhere Belohnung als die taxmäßige Vergütung oder auch ein auf eine solche Vergütung gerichtetes Versprechen anzunehmen. Auch ist es jedenfalls gestattet, für Besorgung aller vorkommenden Rechtsgeschäfte einem Sachwalter einen Jahres- oder sonstigen festen Gehalt auszuwerfen.

Was nun aber die künftige Aufrechterhaltung dieses Verbotes anlangt, so theilt sich hier die Deputation in zwei an Zahl gleiche Sectionen. Ein Theil derselben — der Vorstand, der Abg. Heyn und der Referent — ist der Ansicht, daß die oben gegen gängliche oder theilweise Erwerbung des Streitgegenstandes von Seiten des damit betrauten Advocaten geltend gemachten Gründe auch auf den Vertrag über ein höheres als das taxmäßige Honorar Anwendung leiden — um so mehr, als sich das erstgedachte Verbot sehr leicht würde umgehen lassen, wenn man das letztere aufheben wollte. Insbesondere würde dies bei Processen über Schuldforderungen der Fall sein. Namentlich könnte der Advocat, welcher sich im Voraus ein Honorar versprechen läßt, welches mehr beträgt, als was er taxmäßig zu fordern hat, in den Verdacht kommen, als ob er die Aengstlichkeit oder den Mangel an Einsicht seines Klienten benützt habe, um einen solchen Vortheil zu erlangen. Wenn aber der Advocatenstand wirklich Vertrauen gewinnen soll, ist es von höchster Wichtigkeit, daß alle seine Mitglieder von einem solchen Verdachte frei sind und auch bei dem ungebildeten Theile des Publicums nicht die Meinung Wurzel fassen, als thue der Advocat nicht leicht vollständig seine Schuldigkeit, wenn ihm nicht eine besondere, das taxmäßige Honorar übersteigende Vergütung in Aussicht gestellt worden sei.

Die Genannten empfehlen daher auch diesen Theil des Entwurfs zur Annahme, jedoch dergestalt, daß nach dem Worte „Auftraggeber“ noch eingeschaltet werde „vor Beendigung des Geschäfts.“

Die übrigen Mitglieder der Deputation hingegen — Dr. Arnest, Advocat Koelz und Bürgermeister Koch — rathen, die ganze betreffende Bestimmung des Entwurfs in Wegfall zu bringen, weil dieselbe auf eine ihrer Ansicht nach unnöthige Bevormundung des Advocatenstandes wie des Publicums hinauslaufe und den Credit des erstern beeinträchtige.

Untersagt wird ferner nach dem Entwurfe ein solcher Vertrag, durch welchen der Auftraggeber sich verpflichtet, die Geldstrafen zu ersetzen, welche sein Advocat bei Ausführung des demselben gegebenen Auftrags verwirkt hat oder verwirken wird.

Hier beruht das bestehende Recht, welches solche Verträge verbietet, ja sogar mit der Strafe des vierfachen Ersatzes ahndet, vergl. Erl. Pr. Ordn. ad Tit. III., §. 2, auf so einleuchtenden Gründen, daß eine Meinungsverschiedenheit darüber nicht wohl stattfinden kann. Denn dürfte der Advocat gegen die z. B. wegen Mißbrauch von Rechtsmitteln oder sonstige Ordnungswidrigkeiten ihm drohenden Geldbußen sich durch solche Zusagen von Seiten des Klienten schützen, so würde nicht nur der Zweck der betreffenden, im allgemeinen Interesse erlassenen Anordnungen vereitelt, sondern es träte auch die Strafe statt des eigentlichen Schuldigen, welcher die Gesetze kennen und achten soll, den minder schuldigen, schlecht berathenen Klienten. Sämmtliche Mitglieder der Deputation haben sich daher mit dieser Bestimmung einverstanden erklärt.

Endlich verbietet der Entwurf den Vertrag, mittelst dessen eine im Rechtsstreite befangene Forderung an einen Advocaten abgetreten werden soll.